

Ämliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preis der Ausgabe:
Die einsp. Beilage oben oben 25 Pf.
Beilage 50 Pf.

Verlagshaus:
In Diez: Hofstraße 88.
In Gm: Hofstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Diez und Gm.

Nr. 262

Diez, Mittwoch den 8. November 1916

56. Jahrgang

Ämlicher Teil.

Bekanntmachung über Bezugsscheine. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). —

Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-,

Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, anstelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbsidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbsidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herren-, Knaben-, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
Baumwollene Fühlänge (Ersatzfüße).
5. Seidene und halbsidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder geklebten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.
6. Bänder, Kordeln, Schnüre und Ligen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummi.
7. Spitzen und Besatzstickereien. Wäschestickereien und bemasterte oder bestickte Tücher, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 Ztm. Tapiseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme. Canvas und glatte Kongreßstoffe sind bezugscheinpflichtig.
8. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.

8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungesättigte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken. Matratzen und fertiggefüllte Inletts, Polsterwaren. Steppdecken sind bezugscheinpflichtig.
10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.
11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind. Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
13. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
14. Baumwollene Stidereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
- 15a. Wachstuch.
- 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden. Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bäffchen, Mäuschen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbesatz. Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wickelgamaschen.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke. Zmitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre. Gummiunterlagen für Säuglinge.
24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Frauwatten.
29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
31. Schuhwaren.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Schenertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
38. Stoffe bis zu Längen von 30 Btm., sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Ville nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel:

Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette stück- oder duzendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3.

Bezugscheine für die im nachstehenden Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände können, ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabebescheinigung).

1. Fertige Herrenoberbekleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug 150,— Mark,
für den Sack- und Sportanzug 130,— Mark,
für den Rock und Gehrock 100,— Mark,
für die Sackjacke 75,— Mark,
für die Weste 25,— Mark,
für das Beinkleid 35,— Mark,
für den Winterüberzieher 160,— Mark,
für den Sommerüberzieher 130,— Mark

übersteigt.

2. Fertige Damenoberbekleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Damenmantel 130,— Mark,
für den Badmischmantel 110,— Mark,
für das Jadenkleid 160,— Mark,
für das Waschkleid 75,— Mark,
für die wollene Bluse 40,— Mark,
für die Waschluse 30,— Mark,
für den wollenen Morgenrock 60,— Mark,
für den Waschmorgenrock 40,— Mark,
für das garnierte wollene Kleid 225,— Mark,
für den Kleiderrock 55,— Mark

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis für den Mantel 75,— Mark, für das wollene Kleid 50,— Mark, für das Wäscheleid 30,— Mark übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses 3 für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4.

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergelwerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergelwerbetreibenden abzugehenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergelwerbetreibenden auszuhandigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergelwerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergelwerbes untersagen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

3 Nr. 11. 11821. 2. 11. 1916. Betrifft: Eintrieb von Schweinen in Buchenbestände.

Das nach § 9 der Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916 ausgesprochene Verbot des Verfütterns von Bucheckern läßt sich, soweit es sich um das Eintreiben von Schweinen in die Buchenbestände handelt, nicht überall aufrecht erhalten. Ich gestatte daher, daß der Eintrieb von Schweinen in die Buchenbestände mit Ausnahme derjenigen Bestände, in denen zur Zeit und bis auf weiteres noch gesammelt wird, erfolgen darf.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, sich diesbezüglich unverzüglich mit den zuständigen Herren Förstern, bezw. Königl. Oberförstereien in Verbindung zu setzen, ihren Ortseintwohnern von dieser Vergünstigung Kenntnis zu geben, und sie soweit möglich zum fleißigen Eintreiben der Schweine in die freigegebenen Buchenbestände aufzufordern.

Der Landrat.

S. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

21. Oktober. Neue Angriffe an der Somme werden abgewiesen. — Nordwestlich Skomoroch an der Njagajowka werden russische Stellungen genommen. — Sieg in der Dobrudscha. Die rumänische Front wird an verschiedenen Punkten eingestochen, Tulza wird erobert.
22. Oktober. Unter schwersten Verlusten gelingt es dem Feinde, an der Somme in Richtung Grandcourt — Pbs Boden zu gewinnen, sonst werden alle Angriffe abgeschlagen. — Zwischen Swistelniti und Skomoroch werden die Russen erneut geworfen. — Russen und Rumänen werden in der Dobrudscha auf der ganzen Front geworfen, Topraisar und Cobadinu genommen.
23. Oktober. Starke Angriffe an der Somme werden abgewiesen, nur nordwestlich Sailly geht ein schmaler Grabenrest der vordersten Linie an die Franzosen verloren. — Vom Westufer der Njagajowka werden die Russen gänzlich vertrieben. — Constanza wird genommen. Die deutschen Truppen nähern sich Cernaboda. — Im Cerna-Bogen wird der Feind in die Verteidigung gedrängt.
24. Oktober. Ein neuer, mit stärkster Kraftentfaltung unternommener Durchbruchversuch an der Somme scheitert. — An der russischen Front keine Ereignisse von Bedeutung. — Predcal wird von deutschen und österreichischen Truppen genommen. Nach heftigem Kampfe werden auch Medgidia und Rasova in der Dobrudscha genommen.
25. Oktober. An der Somme verminderte Gefechtsaktivität infolge Regens. Französische Angriffe werden abgewiesen. — Bei Verdun Vorstoß der Franzosen bis zum Fort Douaumont. — Angriffe der Russen an der Schischkara und bei Lutz scheitern. — An der Siebenbürgischen Grenze wird der Vulkanpaß gestürmt. In der Dobrudscha wird Cernaboda genommen.
26. Oktober. An der Somme werden alle Angriffe abgewiesen. — Bei Verdun glückt es den Franzosen, Dorf und Fort Douaumont zu besetzen. — Bei Lutz werden russische Angriffe abgewiesen. — Glückliche Grenzgefechte in Siebenbürgen. In der Dobrudscha wird die Verfolgung der geschlagenen Rumänen und Russen fortgesetzt.

27. Oktober. An der Somme verhältnismäßige Ruhe. Angriffe der Franzosen östlich von Fort Douaumont werden abgewiesen. — Russische Angriffe an der Schtschura u. bei Luck scheitern. Fortschritt deutscher Angriffe südlich von Predeal und in der Richtung Campolung. — Bei der Verfolgung der Rumänen und Russen wird die Gegend von Harsova erreicht.
28. Oktober. Erneute Angriffe an der Somme werden abgewiesen. Das gleiche Schicksal haben Angriffe der Franzosen bei Verdun. — Bei Luck werden die Russen unter schweren Verlusten abgewiesen. Bei Dorna Watra nehmen österreichische Truppen mehrere von den Russen besetzte Höhen im Sturm. In der Dobrudscha hält die Verfolgung an.
29. Oktober. Angriffe zwischen Gueudecourt und Lesboeuys werden abgeschlagen. — Ein Angriff der Russen bei Szellow scheitert. — In Richtung Campolung weitere Fortschritte.

Deutscher Reichstag.

74. Sitzung.

Am Bundesratsstisch Dr. Helfferich, Präsident Batocki, Dr. Selwald. Präsident Dr. Kämpf eröffnet die Sitzung um 10,20. — Nach Erledigung einiger Petitionen wird über den Antrag auf Vertagung des Reichstages abgestimmt. — Abg. Ebert (Soz.): Wir bedauern diese Regelung der Reichstagsvertagung. Wir sehen voraus, daß der Reichstag trotzdem jederzeit zusammenberufen werden kann. Abg. Baffermann (ntl.): Auch wir hätten gewünscht, daß der Reichstag durch eigene Nachvollkommenheit auseinandergehe. Wenn genügend Beratungstoff vorliegen würde, sollte er zusammenzutreten haben, denn dann würden auch die Kommissionen ihre Tätigkeit fortsetzen können. Wir sehen voraus, daß die Kabinettsorder zum Ausbruch bringen wird, daß der Hauptausschuß jederzeit berufen werden kann. — Abg. Haase (Soz. Abg.): Wir sind nicht mit der vorgeschlagenen Vertagung einverstanden. Die Zeit kann folgenschwere Ereignisse bringen. Das Ansehen des Reichstages könnte bei dieser Ausschaltung schwer leiden. Er darf nicht vor vollendete Tatsachen bestimmt werden, so daß seine Kritik gehemmt ist. — Staatssekretär Dr. Helfferich: Durch Allerhöchste Kabinettsorder wird für die Tagung der Budgetkommission eine Klausel vorbehalten: Seine Majestät dem Kaiser bleibt immer die Möglichkeit, die Vertagung abzukürzen und den Reichstag früher einzuberufen. Hierauf wird der Antrag angenommen und dem Präsidenten die Ermächtigung erteilt, die erste Sitzung nach der Vertagung selbständig anzusetzen.

Es folgt der Ausschußbericht über den Initiativgesetzentwurf betr. die Schutzhaft während des Krieges. — Abg. Dr. Kießer (ntl.) berichtet über die Ausschußverhandlungen. Dieses Gesetz ist notwendig, um einen *dies* *ater* wie den vorigen Samstag dem deutschen Volke zu ersparen. Anders wird das Ansehen Deutschlands als eines Rechtsstaates schwer leiden. Solche Auswüchse, die allgemeine Empörung hervorrufen müssen, dürfen unter keinen Umständen sich wiederholen. — Ministerialdirektor Dr. Selwald: Es ist vom Ministerium und dem Oberkommando eine Kommission eingesetzt worden zur Prüfung aller vorgebrachten Fälle. Schon jetzt kann gesagt werden, daß, wenn die heute vorliegenden Ergebnisse schon vorige Woche vorgelegen hätten, die Aussprache einen anderen Verlauf genommen hätte. Es sind weitherzige liberale Institutionen erfolgt, so daß derartige allseitig bedauerte Vorkommnisse sich nicht wieder ereignen. Damit schließt die erste Lesung. — Auf Antrag des Abg. Scheidemann erfolgt sofort die zweite. Abg. Landsberg (Soz.): Wir sind nach, wie vor der Ueberzeugung, daß der Belagerungszustand ganz beseitigt werden muß. Die Schutzhaft erfolgt ohne richterlichen Haftbefehl und ist mit dem Rechts-

empfinden eines freihetlich denkenden Volkes unvereinbar. In dem Gesetzentwurf sehen wir allerdings eine Reform, aber nur eine bescheidene. Denn die vorgeschlagene Bestimmung, daß dem Verhafteten der Grund seiner Verhaftung mitgeteilt wird, das Beschwerderecht zusteht und er sich des Rechtsbestandes bedienen kann, daß er Schadenersatz erbt, bekommt, ist Selbstverständlichkeit. Wir erwarten baldige Zustimmung der verbündeten Regierungen zum Gesetz. — Abg. Haase (S. Abg.): Der Belagerungszustand muß völlig beseitigt werden. Dem Gesetz stimmen wir als einem Notbehelf zu. — Das Gesetz wird in zweiter Lesung angenommen. Auf Antrag Scheidemanns erfolgt auch sofort die dritte Lesung. — Abg. Scheidemann (Soz.): Als Vorsitzender des Ausschusses habe ich die dringende Bitte an die Regierung zu richten, keine Minute mit der Zustimmung zu zögern. (Allseitige Zustimmung.) Die Vorkommnisse dürfen sich unter keinen Umständen wiederholen. Die Regierung würde eine schwere Verantwortung auf sich laden, wenn sie damit zögern würde. (Allseitiges sehr richtig und Beifall.) — Das Gesetz wird darauf definitiv unter lebhaften Beifallsäußerungen angenommen.

Darauf wird die Aussprache über die Ernährungsfragen fortgesetzt. — Abg. Herold (Ztr.) will, daß die Selbstständigkeit der Einzelstaaten gewahrt bleibe. Die Kartoffelpreise dürften unter keinen Umständen erhöht werden. — Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) spricht für den Produktionszwang. Er bemängelt die hohen Preise für inländische Fische, das Vieh und Obst und Gemüse. Die Herstellung von Alkohol müßte vollkommen unterbleiben. Die guten Abschlüsse der Zuckerraffinerien hießen eine weitere Erhöhung der Zuckerpriese nicht berechtigt erscheinen. — Abg. Voss (Ztr.) ersucht um Einschränkung der Herstellung von Spiritus und Bier. Wenn bei unserem hohen Viehstande die Milchgewinnung nur ein Drittel betrage, so sei damit bewiesen, daß die Fütterung nicht reiche; man müsse also die Schlachtungen vermehren. — Abg. Dr. Böhm (ntl.) ist der Meinung, daß bei freiem Handel keine erträglichen Zustände hätten geschaffen werden können. Gewisse Landwirte hätten durch zu frühes Herausnehmen der Kartoffeln unerhörte Summen verdient. Schweinefleisch würde wohl noch knapper werden. — Abg. Graf v. Schwerin (Kons.) verteidigt die deutschen Landwirte gegen die erhobenen Vorwürfe. — Präsident v. Batocki: Im Kriegsernährungsamt wird nach rein sachlichen Grundsätzen gearbeitet. — Abg. Frhr. v. Gamp (Mp.) wünscht stärkere Veranziehung von Gefangenen zur Landarbeit, namentlich im Osten. — Abg. Wurm (Soz.) bezweifelt, daß Einmütigkeit zwischen den Parteien und dem R. E. N. bestehe. Damit schließt die Besprechung. Das Haus vertagt sich bis zum 13. Februar.

Betr. Leinfuchen für Kälber.

Die Landes-Futtermittel-Gesellschaft hat uns eine beschränkte Menge Leinfuchen für die Kälberaufzucht mit der Bestimmung zur Verfügung gestellt, daß die Fuchen nur an Tiere in einem Alter bis zu 3 Monaten gegeben werden dürfen und zwar für 1 Kalb nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Ztr. Der Nachweis über die zweckmäßige Verteilung der Leinfuchen ist der Landes-Futtermittelstelle zu erbringen.

Der Preis der Fuchen stellt sich auf

Mk. 19.20 der Zentner

ohne Sack frei Diez.

Wir ersuchen die Herren Bürgermeister, die eingehenden Aufträge zu sammeln und an uns weiterzugeben. Dabei ist der Name des Bestellers und die Zahl der Kälber anzugeben.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisamtschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.